

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 51

Neuteich, den 18. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verkehr mit Gift.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgendes hinzuweisen:

Zum Handel mit Gift ist eine Erlaubnis erforderlich, die nach § 114 des Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Januar 1927 (Ges. Bl. S. 42 ff.) für den Kreis Gr. Werder von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erteilt wird. Der Antragsteller hat vom Kreisarzt, dem die Ueberwachung des Gift Handels obliegt, ein Zeugnis über die erforderliche Sachkenntnis als Unterlage zur Prüfung seiner Zuverlässigkeit in Beziehung auf den Gift Handel beizubringen. Die Konzessionsbehörde kann im Einzelfalle auch noch die Vorlage anderweitiger Zeugnisse verlangen. Welche Gifte konzessionspflichtig sind, bestimmt die Ministerial-Polizeiverordnung vom 22. 2. 1906 (M. Bl. S. 42), die später durch die Polizeiverordnungen vom 15. 2. 1927 (St. U. Teil I Nr. 16) und 7. 2. 1928 (St. U. Teil I Nr. 12) hinsichtlich des Verzeichnisses der Gifte (Anlage 1) ergänzt worden ist. Die Ministerial-Polizeiverordnung vom 22. 2. 1906 bestimmt weiter, daß derjenige, der auf Grund einer Konzession mit Giften handelt, ein Giftbuch zu führen hat. (Anlage 2). Gift darf von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnisse nicht hat, darf er Gift nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde nach stattgefundener Prüfung auszustellenden Erlaubnisschein (Anlage 3) abgeben, worüber der Erwerber durch Unterzeichnung des vorgeschriebenen Giftscheines (Anlage 4) dem Geschäftsinhaber zu quittieren hat. An Kinder unter 14 Jahre dürfen Gifte überhaupt nicht ausgehändigt werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, vor Ausstellung der Erlaubnisscheine den Zweck des Gifterwerbes genau zu prüfen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 12. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Offenhalten der Blumengeschäfte. Senatsbeschluss.

Dem Antrage des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber auf Verlängerung der Verkaufszeit am 24. Dezember 1930 bis 18 Uhr wird stattgegeben.

Danzig, den 16. Dezember 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Arczynski.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 18. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Ausäufung von Baumpflanzungen in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt Danzig verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausäufungen bis zum 15. April 1931 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesezes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäufungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Auszeichnung für langjährige, treugeleistete Dienste in der Landwirtschaft.

Die nachgenannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind vom Senat der Freien Stadt Danzig mit Urkunde und Medaille ausgezeichnet worden:

Des Arbeitnehmers			Arbeitsgeber	Dienstjahre	Medaillen	
Vor- u. Zuname	Stand	Wohnort			Bronze	Silber
Karl Thoms	landw. Arbeiter	Tiegenhagen	Loewen	32	—	1
Auguste Frost	Melkerin	Einlage	Dyck	28	1	—
Ludwig Harnes	Viehpfleger	Vindenau	Grunau	25	1	—
Johann Schwarz	Landarbeiter	Gr. Lichtenau	Bachmann	25	1	—
Wilhelm Borchard	Landarbeiter	Gr. Lichtenau	Bachmann	25	1	—
Helene Schulz	Hausgehilfin	Paltschau	Nickel	25	1	—

Tiegenhof, den 6. Dezember 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 11. Februar 1914 geborene Erich Janz aus Poppot ist am 4. Dezember 1930 aus der Staatlichen Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Janz Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der vorgenannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hier von zum Besch.-Zeichen R. U. II 5005 sofort hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder
Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abteilung für Soziales — hat die Hausangestellte Marie Schulz für eine 25-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Hofbesitzer Ernst Frowerf in Prangenanau mit einem Anerkennungs schreiben nebst Brosche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Ernst Neumann in Altweichsel amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Altweichsel, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 11. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers und Amtsvorstehers Grunau in Simonsdorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Bahnhof Simonsdorf und der geschlossenen Ortschaft Simonsdorf mit den Ausbauten der Gebr. Doemen, Goth und Steiniger sowie den Gehöften der Besitzer Janzen, Warkentin und Driedger in Gnojau-Ausbau, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Bernhard Regier in Altenau und Hermann Friesen-Niedau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus:

- 1.) der Gemeinde Altenau,
- 2.) der Gemeinde Niedau und Ausbauten mit Ausnahme der Gehöfte der Hofbesitzer Reimer, Jakob Warm, Peter Warm und Taubensee, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete sowie das bereits bestehende Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Bernhard Reimer in Stadtfelde ist erloschen. Die Schlußdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen. Das Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrgebiets.

Tiegenhof, den 11. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 8a.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 49) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Heubuden, ist ferner unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Heinrich Reimer in Heubuden und Johannes Klaafen in Heubuden Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat November d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

1. Landwirt Wilhelm Tornier-Parfchau,
2. Betriebsleiter Oskar Schmidhuber-Tiegenhof,
3. Lehrer Heinrich Lindloff-Stuba,
4. Landwirt Hermann Janzen-Palschau,
5. Landwirt Cornelius Klaafen-Kl. Montau,
6. Landwirt Gustav Bergen-Orloff,
7. Hilfsbuschwärter Otto Raab-Neumünsterberg,
8. Amtsvorsteher Georg Grunau-Simonsdorf,
9. Hofbesitzer Friedrich Klein-Grenzdorf B,
10. Landwirt Johannes Adler-Neustädterwald,
11. Landwirt Bernhard Bruck-Altenu,
12. Landwirt Max Fieguth-Neuteich,
13. Hofbesitzer Gustav Bruck-Marienau,
14. Hofbesitzer Adolf Dück-Altminsterberg,
15. Hofbesitzer Hermann Staef-Einlage a. d. N.,
16. Landwirt Richard Behrend-Holm,
17. Landwirt Emil Preiskorn-Einlage a. d. Rog.,

18. Landwirt Johann Staech-Einlage a. d. Rog.,
19. Landwirt Albert Enß-Prangenau.

b. **Tagesjagdscheine.**

1. Landwirt Conrad Wollerthun-Mielenz,
2. Landwirt Johannes Doems-Decke,
3. Hofbesitzer Erich Regier II-Decke,
4. Hofbesitzer Johannes Fast-Decke.

Liegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Rollekte.

Dem Evang. Kirchl. Hilfsverein in Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1931 eine **Hausrollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der sozialen Arbeiten des Evangl. Kirchl. Hilfsvereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 15. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eingefunden

hat sich bei dem Melker des Herrn Erich Ebeling-Kunzendorf ein ca. 2½ Zentner schweres Schwein. Dasselbe ist gegen Erstattung der Anzeige- und Futterkosten von dort abzuholen.

Biesterfelde, den 4. Dezember 1930.

Der Amtsvorsteher.

E. Willems.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1930 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstr. 21a in der Zeit vom 29. 12. 1930 bis zum 15. 1. 1931

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

1. Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100,— G monatlich oder 24,— G wöchentlich nicht übersteigen.
2. Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigte Arbeiter.

Alle übrigen **Arbeitnehmer** sind verpflichtet sich das Steuerbuch von der obenbezeichneten Stelle abzuholen.

Die **Arbeitgeber** sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1931 nicht im Besitze eines Steuerbuches ist.

Die **Ablieferung der Steuerbücher für 1930** hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 29. November 1930.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeinberechnung.
Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
Nr. 15.
Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
Nr. 17. Mahnzettel.
Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
Nr. 20. Pfändungsbefehl.
Nr. 21. Zustellungsurkunde.
Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldechein.
Nr. 32. Anmeldechein.
Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen

und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Weihnachtskarten

u. Krippen

in großer Auswahl zu billigen Preisen bei

R. Pech & Richert, Neuteich.